

Lieboch, am 29.10.2026

GZ: B-2026-1171-00211-1
Ggst.: Gemeindestraße Weingartenstraße

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 10.05.2010, folgende straßenpolizeiliche Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94 d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird auf Grundlage des Antrages der PORR Bau GmbH, Gleichenberger Straße 55, A-8330 Feldbach, vorübergehend verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen ist vom 02.11.2026 bis 27.11.2026 auf der Gemeindestraße Weingartenstraße ab der Kreuzung Föhrengasse / Weingartenstraße bis zur Kreuzung Forstgasse / Weingartenstraße (Höhe Hausnummer 93), verboten.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im beiliegenden Anhang, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt kundzumachen:

1. Anbringung von Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen)
2. Anbringung einer „Zusatztafel“ „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Behörde schriftlich zu verständigen.

Der Bürgermeister:

Stefan Helmreich, MBA



Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 29.10.2026

Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich (per Mail) an:

- 1) Polizeiinspektion Lieboch
- 2) Rotes Kreuz, Ortsstelle Lieboch
- 3) Freiwillige Feuerwehr Lieboch
- 4) Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch



Marktgemeinde Lieboch
8501 Lieboch, Packerstraße 85
Tel: 03136/61 400
E-Mail: gde@lieboch.gv.at
<http://www.lieboch.gv.at/>

Datum: 28.10.2026
BearbeiterIn:

ANHANG A



Maßstab 1 : 1.250

0 12,5 25 37,5 m
1cm = 12,5 m

©BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2026. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

